



Datenschutz: Kommission leitet Verfahren zur Annahme eines Angemessenheitsbeschlusses für einen sicheren Datenverkehr mit den USA ein

Brüssel, 13. Dezember 2022

Die Europäische Kommission hat heute das Verfahren zur Annahme eines Angemessenheitsbeschlusses für den Datenschutzrahmen EU-USA eingeleitet, mit dem sichere transatlantische Datenströme gefördert und die vom Gerichtshof der Europäischen Union im „Schrems II“-Urteil vom Juli 2020 geäußerten Bedenken ausgeräumt werden sollen.

Der heute vorgelegte Beschlussentwurf schließt an die am 7. Oktober 2022 erfolgte Unterzeichnung eines einschlägigen US-Dekrets durch Präsident Biden und an die diesbezüglich von US-Generalstaatsanwalt Merrick Garland erlassenen Verordnungen an. Mit diesen beiden Instrumenten ist die [grundsätzliche Einigung](#), die Präsidentin **von der Leyen** und Präsident Biden im März 2022 verkündet haben, in US-Recht umgesetzt worden.

Der Entwurf eines Angemessenheitsbeschlusses, in dem die von der Kommission durchgeführte Bewertung des US-Rechtsrahmens berücksichtigt und der Schluss gezogen wird, dass letzterer Garantien bietet, die mit denen der EU vergleichbar sind, ist nunmehr veröffentlicht und dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) zur Stellungnahme übermittelt worden. In dem Beschlussentwurf wird der Schluss gezogen, dass die Vereinigten Staaten ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, die aus der EU an US-Unternehmen übermittelt werden.

Zentrale Aspekte

US-Unternehmen können sich dem Datenschutzrahmen EU-USA anschließen, indem sie sich zur **Einhaltung detaillierter Datenschutzpflichten** verpflichten, darunter beispielsweise die Pflichten, personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, und den Fortbestand des Schutzes zu gewährleisten, wenn personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden. Zudem sollen gegebenenfalls allen EU-Bürgerinnen und -Bürgern, deren personenbezogene Daten in einer gegen den Rahmen verstoßenden Art und Weise behandelt werden, **verschiedene Rechtsbehelfe** offenstehen (unter anderem unentgeltliche Streitbeilegungsverfahren und eine Schiedsstelle).

Darüber hinaus sieht der US-Rechtsrahmen bestimmte **Beschränkungen und Garantien** in Bezug auf den Zugang von US-Behörden zu Daten vor, insbesondere für Datenzugriffe zum Zwecke der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit. Dazu gehören die neuen, mit dem US-Dekret eingeführten Vorschriften, in denen die vom Gerichtshof der Europäischen Union im „Schrems II“-Urteil angeführten Kritikpunkte aufgegriffen werden:

- Der Zugang der US-Nachrichtendienste zu europäischen Daten soll auf das zum Schutz der nationalen Sicherheit **notwendige und verhältnismäßige Maß** beschränkt sein;
- EU-Bürger sollen im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung ihrer Daten durch US-Nachrichtendienste auf ein **unabhängiges und unparteiisches Rechtsbehelfsverfahren** zurückgreifen können, das auch die Befassung eines neu geschaffenen **Gerichts zur Datenschutzüberprüfung** einschließt. Dieses Gericht soll etwaige Beschwerden von EU-Bürgerinnen und -Bürgern unabhängig untersuchen und beilegen, unter anderem durch die Anordnung verbindlicher Abhilfemaßnahmen.

Europäische Unternehmen sollen sich auf diese Garantien für transatlantische Datenübermittlungen auch dann verlassen können, wenn sie andere Übermittlungsverfahren wie die Verwendung von Standardvertragsklauseln oder verbindlichen unternehmensinternen Vorschriften nutzen.

Nächste Schritte

Der Entwurf des Angemessenheitsbeschlusses wird nun das Annahmeverfahren durchlaufen: In einem ersten Schritt hat die Kommission ihren Beschlussentwurf dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) vorgelegt. Anschließend wird die Kommission die Zustimmung eines

Ausschusses einholen, der sich aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten zusammensetzt. Darüber hinaus hat das Europäische Parlament ein Recht auf die Kontrolle von Angemessenheitsbeschlüssen. Nach Abschluss dieses Verfahrens kann die Kommission den endgültigen Angemessenheitsbeschluss annehmen.

Die Funktionsweise des Datenschutzrahmens EU-USA soll regelmäßig gemeinsam von der Europäischen Kommission und den europäischen Datenschutzbehörden sowie von den zuständigen US-Behörden überprüft werden. Die erste Überprüfung soll binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Angemessenheitsbeschlusses erfolgen, um zu ermitteln, ob alle einschlägigen Elemente des US-Rechtsrahmens vollständig umgesetzt wurden und in der Praxis wirksam funktionieren.

Hintergrund

Gemäß Artikel 45 Absatz 3 der Datenschutzgrundverordnung kann die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts beschließen, dass ein Drittland ein „angemessenes Schutzniveau“ bietet, das heißt einen Schutz personenbezogener Daten, der dem in der EU gebotenen Schutz der Sache nach gleichwertig ist. Angemessenheitsbeschlüsse haben zur Folge, dass personenbezogene Daten aus der EU (sowie aus Norwegen, Liechtenstein und Island) in ein Drittland übermittelt werden können, ohne dass es weiterer Schutzmaßnahmen bedarf.

Nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union den vorherigen Angemessenheitsbeschluss zum Datenschutzschild EU-USA für ungültig erklärt hatte, nahmen die Europäische Kommission und die US-Regierung [Gespräche über einen neuen Rahmen](#) auf, in dem die vom Gerichtshof erhobenen Bedenken angegangen wurden.

Im März 2022 verkündeten Präsidentin von der Leyen und Präsidentin Biden nach intensiven Verhandlungen zwischen den Verhandlungsführern (Kommissionsmitglied Reynders und US-Handelsministerin Raimondo) eine grundsätzliche Einigung über einen neuen transatlantischen Rahmen für die Datenübermittlung. Im [Oktober 2022](#) unterzeichnete Präsident Biden ein einschlägiges Dekret (Executive Order on Enhancing Safeguards for United States Signals Intelligence Activities), das durch Verordnungen des US-Generalstaatsanwalts ergänzt wurde. Mit diesen beiden Instrumenten wurden die von den USA eingegangenen Verpflichtungen in US-amerikanisches Recht umgesetzt und die betreffenden Pflichten der US-amerikanischen Unternehmen ergänzt. Auf dieser Grundlage hat die Kommission nunmehr einen Entwurf eines Angemessenheitsbeschlusses zum Datenschutzrahmen EU-USA vorgelegt.

Sobald der Angemessenheitsbeschluss angenommen worden ist, können europäische Unternehmen personenbezogene Daten an teilnehmende Unternehmen in den Vereinigten Staaten übermitteln, ohne zusätzliche Datenschutzgarantien einführen zu müssen.

Weitere Informationen

[Angemessenheitsbeschluss \(Entwurf\)](#)

[Factsheet](#) zum transatlantischen Datenschutzrahmen

[Gemeinsame Erklärung zum transatlantischen Datenschutzrahmen](#)

[Fragen und Antworten: US-Dekret \(Executive Order\), Datenschutzrahmen EU-USA](#)

[Datenübermittlungen zwischen der EU und den USA | Europäische Kommission](#)

[Intensivierung der Verhandlungen über den transatlantischen Datenschutz](#)

[Datenschutz: Europäische Kommission](#)

IP/22/7631

Quotes:

Unsere Gespräche mit den USA sind in einen Vorschlag für einen Rahmen gemündet, der die Sicherheit von in die USA übermittelten personenbezogenen Daten von Europäerinnen und Europäern weiter verbessern wird. Dieser Rahmen baut auf unserer guten Zusammenarbeit und auf den Fortschritten auf, die wir im Laufe der Jahre erzielt haben. Er ist auch gut für die Unternehmen und wird die transatlantische Zusammenarbeit stärken. Als Demokratien müssen wir für die Grundrechte einschließlich des Datenschutzes eintreten. In der zunehmend digitalisierten und datengesteuerten Wirtschaft ist dies kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit.
Věra Jourová, Vizepräsidentin für Werte und Transparenz - 13/12/2022

Der heute vorgelegte Beschlussentwurf ist das Ergebnis von mehr als einem Jahr intensiver Verhandlungen mit den USA, die ich gemeinsam mit US-Handelsministerin Raimondo geleitet habe. In den vergangenen Monaten haben wir den amerikanischen Rechtsrahmen, der durch das US-Dekret geschaffen wurde, in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten bewertet. Wir gehen nun mit Zuversicht zum nächsten Schritt des Annahmeverfahrens über. Unsere Analyse hat ergeben, dass in den USA jetzt strenge Garantien bestehen, die eine sichere Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den beiden Seiten des Atlantiks ermöglichen. Der künftige Rahmen wird dazu beitragen, die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und gleichzeitig Rechtssicherheit für die Unternehmen zu schaffen. Wir warten nun auf die Rückmeldungen des Europäischen Datenschutzausschusses, der Sachverständigen der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments.
Didier Reynders, Kommissar für Justiz - 13/12/2022

Kontakt für die Medien:

[Christian WIGAND](#) (+32 2 296 22 53)

[Katarzyna KOLANKO](#) (+ 32 2 296 34 44)

[Cristina TORRES CASTILLO](#) (+32 2 29 90679)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)